

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Misselberg

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung wird durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner nach § 2 festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. März 1974 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	50,00 Euro
c) für Urnenreihengrabstätten	35,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofsatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	240,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefgrab	480,00 Euro
c) für jede weitere Grabstätte	240,00 Euro
d) für eine Urnenwahlgrabstätte	110,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Misselberg für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Misselberg überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 5 Jahren	300,00 Euro
ab) von 5 bis 20 Jahren	250,00 Euro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
ba) bis 5 Jahre	400,00 Euro
bb) von 5 bis 20 Jahren	400,00 Euro
bc) von mehr als 20 Jahren	300,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen	100,00 Euro
---------------------------------	--------------------

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 70%.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	10,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	5,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	40,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	45,00 Euro
c) für Tiefgräber für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	45,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	90,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	45,00 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der	

30-jährigen Ruhezeit	20,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	30,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

- | | |
|---|------------------|
| 1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefgrab | 3,00 Euro |
| 2. für ein mehrstelliges Wahlgrab | 3,00 Euro |

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten | 3,00 Euro |
| 2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben: | |
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 5,00 Euro |
| b) für die Ausstellung der Graburkunde | 3,00 Euro |
| c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung | 3,00 Euro |

